

Geschäftsanweisung Jobcenter ME-aktiv Nr. 02/2017

Ermittlungsdienst im Jobcenter ME-aktiv

Aktenzeichen: II – 1006.10

Verteiler: Bereichsleitungen, Fach- und Führungskräfte der Leistungsteams,

Fach- und Führungskräfte der Teams Markt & Integration, Team Er-

mittlungsdienst/OWiG

Gültig ab: sofort

Gültig bis: unbeschränkt

Weisungscharakter: ja

Die Trägerversammlung des Jobcenters ME-aktiv hat die Einrichtung eines Ermittlungsdienstes ab dem 01.08.2007 beschlossen.

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz SGB II

1 Aufgaben

Der Ermittlungsdienst hat insbesondere folgende Aufgaben:

Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für die Leistungsgewährung nach dem SGB II und Aufdeckung von missbräuchlicher Inanspruchnahme von Leistungen durch Ermittlungsarbeit, insbesondere:

- Feststellung des tatsächlichen Aufenthaltes eines Leistungsempfängers
- Feststellung der Notwendigkeit/des Umfanges beantragter Bedarfe nach § 24 SGB II
- Feststellung der Renovierungsbedarfe
- Feststellung der zweckgerichteten Verwendung der Mittel
- Feststellung der Angemessenheit von Wohnraum
- Feststellung der im Haushalt lebenden Personen
- Feststellung, ob eheähnliche Lebensgemeinschaften vorliegen
- Abgrenzung von Bedarfs- und Wohngemeinschaften
- Prüfung von Angaben Dritter (auch anonyme Hinweise)

Dies ist keine abschließende Aufstellung.

Da den Hauptzollämtern die Kontrolle der Schwarzarbeit obliegt, ist dies nicht die Aufgabe des Ermittlungsdienstes. Anzeigen über Schwarzarbeit sind an die Sachbearbeitung für Ordnungswidrigkeiten weiterzuleiten, die diese zuständigkeitshalber an die



Hauptzollämter weitergibt. Sollten vorab Ermittlungen erforderlich sein, wird die Sachbearbeitung für Ordnungswidrigkeiten diese einfordern.

2 Durchführung

2.1 Grundsätze

Aus Sicherheits- und Beweissicherungsgründen werden Ermittlungen grundsätzlich in Zwei-Personen-Teams durchgeführt. Der Ermittlungsdienst kann bei einer derzeitigen Sollausstattung von acht Beschäftigten drei Ermittlungsteams bilden. Der Einsatz der Mitarbeiter/innen erfolgt wechselweise.

Die Zuständigkeit der Teams erstreckt sich auf folgende Stadtgebiete:

Team 1: Mettmann, Erkrath, Langenfeld und Monheim

Team 2: Ratingen, Hilden und Haan

Team 3: Velbert, Heiligenhaus und Wülfrath

Ein weiterer Sicherheitsaspekt ist der Nichteinsatz am eigenen Wohnort wie auch im Bekanntenkreis. Die Ermittler/innen sind aufgefordert, für ihre Daten eine Auskunftssperre bei den zuständigen Einwohnermeldeämtern einrichten zu lassen.

Dem Ermittlungsdienst werden Dienstkraftfahrzeuge zur Verfügung gestellt. Jedes Team nutzt zur Wahrnehmung der Aufgaben diese Dienstkraftfahrzeuge und ist für die Pflege und die Betankung der Kfz wie auch die ordnungsgemäße Führung des Fahrtenbuches verantwortlich.

Das Team Ermittlungsdienst ist der Bereichsleitung 4 (Leistungsgewährung) unterstellt.

2.2 Einschaltung des Ermittlungsdienstes

Anhaltspunkte für die Einschaltung des Ermittlungsdienstes ergeben sich aus Anlage 1 (Schema Einschaltung ED). Vor Einschaltung des Ermittlungsdienstes sind von der Sachbearbeitung der Leistungsteams die eigenen Möglichkeiten der Sachverhaltsaufklärung umfassend auszuschöpfen und in der Leistungsakte zu dokumentieren. In der Akte und auch im Auftrag an den Ermittlungsdienst ist festzuhalten, aus welchen Gründen außendienstliche Feststellungen erforderlich sind.

Im Auftrag an den Ermittlungsdienst ist der Auftraggeber mit Telefonnummer einzutragen, damit während der Ermittlungen Rücksprachen gehalten werden können.

2.3 Beauftragung, Durchführung und Dokumentation

Die Beauftragung des Ermittlungsdienstes erfolgt in der Regel nach folgendem Ablaufschema, von dem im Einzelfall nach Rücksprache mit der Teamleitung des Ermittlungsdienstes abgewichen werden kann:



Die Einschaltung des Ermittlungsdienstes erfolgt grundsätzlich mit dem Vordruck "Ermittlungsauftrag" (Anlage 2) und enthält nach Möglichkeit bereits Informationen zu aktenkundiger Erwerbstätigkeit, um unnötige Fahrten des Ermittlungsdienstes zu vermeiden (z.B. "Erwerbstätigkeit vormittags").

Der Auftrag wird dem Ermittlungsdienst auf dem Postweg übersandt. In eiligen Fällen kann dieser auch nach telefonischer Rücksprache per verschlüsselter E-Mail an die Führungskraft übersandt werden.

Das beauftragende Team konkretisiert darin den Bedarf für den Hausbesuch und teilt den Ermittlungsumfang mit. Ferner hat der Auftraggeber die Möglichkeit, zusätzlich Besonderheiten des Einzelfalles mitzuteilen und eine besondere Dringlichkeit zu begründen. Die Sachverhaltsdarstellung hat kurz und klar zu erfolgen.

In sehr dringenden Angelegenheiten kann der Ermittlungsdienst auch telefonisch eingeschaltet werden. In diesen Fällen ist der Auftrag durch den Ermittlungsdienst per Telefon entgegenzunehmen und zu verschriftlichen. Die Ermittler/innen stellen sowohl bei schriftlicher als auch telefonischer Beauftragung sicher, dass sie den Sachverhalt und den Auftrag verstanden haben.

Der Ermittlungsdienst trägt den Auftrag in das Auftragsbuch ein und vergibt eine Auftragsnummer, die auf dem Auftragsvordruck notiert wird. Je nach Auftragslage des Ermittlungsdienstes wird der Auftrag zeitnah abgearbeitet.

Der Ermittlungsdienst erstellt max. vier Werktage nach erfolgreichem Hausbesuch einen Bericht, in dem die Feststellungen zum Auftrag dargestellt sind. Sollten sich im Rahmen des Einsatzes weitere relevante Erkenntnisse ergeben haben, werden diese ebenfalls im Ermittlungsbericht dargestellt. Anschließend erhält die beauftragende Stelle den Bericht in schriftlicher, von beiden Ermittlern unterzeichneter Form, zur Akte. Der Bericht enthält nur die tatsächlich vorgefundenen Verhältnisse und Tatsachen; er wird wert- und spekulationsfrei geschrieben.

Die Betroffenen sind mehrmals an unterschiedlichen Tagen zu unterschiedlichen Uhrzeiten anzufahren. Sollten die Betroffenen nach zweimaliger Anfahrt nicht angetroffen werden, ist ihnen ein schriftlicher Termin vorzugeben. Ggfs. ist die weitere Vorgehensweise mit der Teamleitung abzustimmen. Möglich ist auch eine Einladung mit Rechtsfolgenbelehrung durch die beauftragende Stelle unter Hinzuziehung des Ermittlungsdienstes. Dies bietet sich z.B. bei der Abklärung des Vorliegens einer eheähnlichen Gemeinschaft an.

Jeder versuchte Hausbesuch sowie erfolgreiche Hausbesuche werden auf dem Ermittlungsprotokoll mit Datum, Uhrzeit und Namen der anwesenden Ermittler/innen dokumentiert.

Die Ermittler/innen dürfen keinen Zutritt zur Wohnung des Betroffenen erzwingen oder mit falschen Angaben (Vorwänden) erreichen. Die Ermittler/innen müssen im Hinblick auf Art. 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) klarstellen, dass der Betroffene nicht verpflichtet ist, den Zutritt zur Wohnung zu gestatten. Die Aufhebung oder Ablehnung einer Leistung dürfen bei Zutrittsverweigerung allenfalls dann angedroht bzw. realisiert werden,



wenn die erforderliche Sachverhaltsermittlung ohne Zutritt zur Wohnung nicht durchführbar ist. In solchen Fällen ist den Betroffenen das Hinweisschreiben (Anlage 3) auszuhändigen.

Die Ermittler/innen haben sich vor Zutritt in die Wohnung mit ihrem Dienstausweis zu legitimieren und den Grund des Hausbesuches offenzulegen. Des Weiteren ist der Betroffene über seine Rechte während des Hausbesuches aufzuklären.

Während des Hausbesuches dürfen die einzelnen Räume wie auch die Schränke nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des Betroffenen gesichtet werden. Sollte die Einsichtnahme in Schränke wie auch in einzelne Räume der Wohnung nicht gestattet werden, ist dies zu dokumentieren.

Für die Beweissicherung ist es immer notwendig, alle Schritte in der Wohnung der Betroffenen gemeinsam vorzunehmen. Vier Augen sehen mehr als zwei. Ebenfalls ist es wichtig, dass der Betroffene in jedem Zimmer ebenfalls anwesend ist.

Über den Hausbesuch kann der Betroffene eine Abschrift des Protokolls verlangen, das ihm durch den Ermittlungsdienst auszuhändigen ist. Ebenfalls kann der Betroffene einen Mehrabdruck des Berichtes verlangen, der ihm direkt vom Ermittlungsdienst auf dem Postweg zugestellt wird.

2.4 Überprüfungsgrundsätze

Hausbesuche erfolgen grundsätzlich ohne vorherige Ankündigung. Ausnahmen sind zulässig. Die datenschutzrechtlichen Vorschriften nach dem SGB X sind zu beachten.

Die Durchführung einer Observation durch die Ermittler/innen ist unzulässig.

Grundsätzlich ist eine Befragung von minderjährigen Personen unzulässig. Minderjährige dürfen nur dann im Wege eines Hausbesuches befragt werden, wenn sie unmittelbar Betroffene sind <u>und</u> das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters/der gesetzlichen Vertreterin zur Befragung vorliegt. Eine Befragung eines Minderjährigen über die persönlichen Verhältnisse eines Dritten ist grundsätzlich unzulässig.

Eine Befragung Dritter ohne Kenntnis des Betroffenen ist grundsätzlich unzulässig. Nur in Fällen, in denen eine Sachverhaltsklärung anderweitig nicht möglich ist, kann eine solche Befragung durchgeführt werden. Hierbei muss der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet werden. Es dürfen nur Personen befragt werden, von denen erwartet werden kann, dass sie zur Sachverhaltsklärung beitragen können. Eine <u>routinemäßige</u> Befragung z.B. der Nachbarn ist nicht zulässig. Im Zweifelsfall entscheidet die Teamleitung.

Sollten weitere Personen während des Hausbesuches anwesend sein (bspw. Besuch des Betroffenen), ist das Einverständnis des Betroffenen über die Anwesenheit dieser Personen einzuholen. Des Weiteren sind die Namen der weiteren Personen zu dokumentieren, ggfs. kann bei Zweifeln der Ausweis verlangt werden.



2.5 Auswertung

Jedem Bericht wird eine Mehr- und Minderausgabenmitteilung (Anlage 4) beigefügt. Die beauftragende Stelle übermittelt mit diesem Vordruck die Daten über die Ergebnisse, insbesondere auch über die voraussichtlichen Einsparungen zeitnah mit Angabe der Auftragsnummer an den Ermittlungsdienst. Eine Fehlanzeige ist auf jeden Fall erforderlich und bedarf einer Begründung, wenn der Ermittlungsdienst einen vom Antrag abweichenden Bedarf festgestellt hatte.

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus einem Vergleich der tatsächlichen Zahlungen nach dem Einsatz und der Zahlung, die ohne Einsatz erfolgt wäre. Hierbei sind auch die Rückforderungen zu berücksichtigen, außerdem bei laufenden Zahlungen die summierten monatlichen Einsparungen für die Zukunft bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes (max. zwölf Monate). Hinsichtlich der Einsparung einmaliger Zahlungen ist die entsprechende Summe aufzunehmen.

Die Teamleitung wertet den wirtschaftlichen Erfolg auf Basis der Angaben des Auftragsgebers schriftlich aus und lässt die Erkenntnisse in den jährlichen Bericht an die Trägerversammlung einfließen.

3 Gefährdungen von Kindern oder Jugendlichen

Stellen die Ermittler/innen im Rahmen ihrer Tätigkeit fest, dass möglicherweise das Wohl von Kindern oder Jugendlichen gefährdet ist, werden diese Erkenntnisse unverzüglich über die Teamleitung an das zuständige Jugendamt weitergegeben. Die Einschaltung des Jugendamtes dokumentiert der Ermittler/die Ermittlerin im Bericht.

4 Inkrafttreten

Die vorliegende Geschäftsanweisung ersetzt die Dienstanweisung vom 22.03.2010. Sie tritt am 02.01.2017 in Kraft.

Mettmann, den 28.12.16

Martina Würker Geschäftsführerin